

wie rücksichtlich dieser Bezüge mit den für sie und die Ihrigen bestehenden Pensions-Verhältnissen übernommen.

In allen übrigen Beziehungen sind auch auf sie die im Artikel 5 erwähnten Gesetze und die Vorschriften über die Königlich Preussischen Postbeamten etc. anwendbar.

Artikel 7.

Die Königl. Postverwaltung im Fürstenthum nimmt und giebt Recht wegen gerichtlich zu verfolgender Ansprüche vor den zuständigen Fürstlichen Gerichten und wird dabei durch den betreffenden Königl. Ober-Post-Director vertreten.

Artikel 8.

In Absicht auf Wege- und Brücken-Gelder, sowie sonstige Communicationsabgaben, sei es an den Staat, an Gemeinden oder an Privat-Personen, entscheiden rücksichtlich der Posten die jeweilig im Königreich Preußen hierüber geltenden Vorschriften somit demselben die Bestimmung, daß die ordentlichen Posten nebst deren Bewagen, sowie die auf Kosten des Staats beförderten Couriere und Eskorten, ingleichen die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Pferde, sowie endlich die Briefträger und Postboten von Entrichtung solcher Abgaben befreit sind.

Artikel 9.

Werden innerhalb des Fürstenthums Eisenbahnen gebaut, sei es vom Staate oder von Privaten: so werden den Eisenbahn-Verwaltungen diejenigen Leistungen an die Postanstalt auferlegt, welche im Königreiche Preußen zufolge des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 und später ertheilter oder noch zu ertheilender Gesetze vorgeschrieben sind. Diese Leistungen stehen alsdann ohne Weiteres der Königl. Postverwaltung unentgeltlich zu.

Sowohl hinsichtlich der im Fürstenthum bereits bestehenden Eisenbahnen tritt die Königl. Preussische Postverwaltung in das selbiger Verhältniß der Fürstlich Thurn und Taxischen Postverwaltung ein.

Artikel 10.

Die Postfreiheiten im Fürstenthum, sowie die Vorschriften wider die dabei vorkommenden Unterschleife sind die nämlichen, welche bei den Poststellen im Königreich Preußen jeweilig gelten und erstrecken sich auf den gesammten Verwaltungsumfang der Königl. Preussischen Postanstalt. Hierbei finden für die Postfreiheit Ihrer Durchlauchten des Fürsten und der Frau Fürstin, sowie der Mitglieder des Fürstlichen Hauses, die Bestimmungen Anwendung, welche für die Postfreiheit Ihrer Majestäten des Königs und der Königin, sowie der Mitglieder des Königl. Hauses jeweilig in Giltigkeit sind. Auf die Civil- und Militair-Behörden, die Kirchen, Schulen, milden Stiftungen